

## Beilage zu No. 33 des Kreis- und Anzeige-Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1898.

9. Den Herren Amtsvorstehern, Guts- und Gemeindevorstehern und Gensdarmen habe ich ein Exemplar der von mir unterm 8. Februar cr. erlassenen Polizeiverordnung über das Feuerlöschwesen im Kreise Danziger Höhe als Inventariestück zum dienstlichen Gebrauche übersendet.  
Danzig, den 25. April 1898.

Der Landrath.

10. Der Hofbesitzer Rudolf Zacharias in Borgfeld ist zum Schöffen der Gemeinde Borgfeld gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.  
Danzig, den 20. April 1898.

Der Landrath.

11. Der Mühlengrundstücks-Nutznießer Carl Hingmann in Oliva ist als Schiedsmann für den Amtsbezirk Oliva wiedergewählt und der Besitzer Moritz Senkpiel in Oliva als dessen Stellvertreter neugewählt, beide Personen sind bestätigt und vereidigt worden.  
Danzig, den 20. April 1898.

Der Landrath.

12. Mit Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 5. d. Mts. in No. 28 des Kreisblattes, betreffend die **Ermittelungen zur statistischen Nachweisung des im Kreise vorhandenen Heilpersonals**, fordere ich die Ortsvorstände, in deren Ortschaft sich eine der im genannten Kreisblatt erwähnten Personen befindet, auf, mir dieselben unter Angabe des Namens und ihrer Berufsstellung bestimmt bis **zum 2. Mai cr.** mitzutheilen.  
Danzig, den 25. April 1898.

Der Landrath.

13. Unter den Pferden des Hofbesizers G. Mafer in Herzberg ist die Brustseuche ausgebrochen.  
Danzig, den 23. April 1898.

Der Landrath.

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### 14. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzial-Raths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

#### Artikel 1.

An die Stelle der §§ 4 und 13 der Polizei-Verordnung, betreffend die Rörung der Hengste vom 6. Juli 1896 (Amtsblatt Danzig Extrabeilage zu Stück 28, Amtsblatt Marienwerder Extrabeilage zu Nr. 29), treten folgende Bestimmungen:

#### § 4.

Jede Rörungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, dem Landgestütsdirigenten, oder dessen von der landwirthschaftlichen Verwaltung zu ernennenden Stellvertreter und drei

weiteren Mitgliedern. Außerdem muß zu jedem Körungsstermin ein beamteter Thierarzt, oder im Falle der Behinderung desselben ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen werden, welcher eine beratende Stimme führt.

Je ein gemeinschaftlicher Vorsitzender wird bestellt für die Körungskommissionen:

1. des Regierungsbezirks Danzig,
2. der auf dem rechten Ufer der Weichsel belegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder, sowie der auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Theile der Kreise Marienwerder und Thorn,
3. der auf dem linken Ufer der Weichsel belegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder ausschließlich der unter Nr. 2 bezeichneten Theile der Kreise Marienwerder und Thorn.

Für jeden Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von dem Vorstande der Landwirthschafts-Kammer für die Provinz Westpreußen auf die Dauer von 6 Jahren, die sonstigen Mitglieder und für jedes derselben mindestens ein Stellvertreter von den Kreis Ausschüssen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen, sowie ihre Stellvertreter, haben ihre Funktionen auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange fortzuführen, bis die Neuwahlen erfolgt sind.

Scheidet ein Kommissionsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist für den Rest derselben eine Neuwahl anzuordnen.

#### § 4a.

Die Körkommission ist beschlußfähig, gleichgiltig wieviele Mitglieder derselben zum Körtermine erschienen sind.

Mitglieder, welche an dem Ausfall der Körung theilhaftig sind, haben sich der Stimme zu enthalten.

Als theilhaftig gilt das Mitglied einer Hengsthaltungs-Genossenschaft und zwar auch dann, wenn es sich nicht um die Körung eines Hengstes derjenigen Genossenschaft handelt, welcher das Mitglied der Körkommission angehört.

Im Uebrigen beschließt über die Frage, wann ein Mitglied als theilhaftig anzusehen ist, die Kommission.

#### § 13.

### **Veränderungen des Standortes angeführter Hengste.**

Die von der Kommission für brauchbar befundenen (angeführten) Hengste dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 13 a nur in demjenigen Kreise zum Decken verwendet werden, in welchem die Körung erfolgt ist.

Eine Veränderung des für jeden Hengst im Kreisblatt bekannt gegebenen Standortes ist innerhalb des Kreises, welchem der letztere angehört, zulässig, wenn dieselbe eine Woche vor ihrem Eintritt dem Landrath angezeigt ist.

Der Landrath hat den Tag der Anzeige und den neuen Standort unter genauer Bezeichnung des Hengstes nach Maßgabe des Körungsprotokolles und den Namen des etwaigen neuen Besitzers im Kreisblatt bekannt zu machen.

#### § 13 a.

Für die Verlegung des Standortes eines angeführten Hengstes in einen andern Kreis ist, wenn der neue Standort sich innerhalb des Bezirks desselben Vorsitzenden der Körkommission (§ 4) befindet, die Zustimmung dieses Vorsitzenden erforderlich.

Ist der neue Standort in dem Bezirk eines anderen Vorsitzenden der Körkommission belegen, so muß eine Neuförderung erfolgen, sofern nicht der Vorsitzende der Körkommission des neuen Standortes seine Zustimmung zu der Verlegung ohne Neuförderung gegeben hat.

Wird die Zustimmung erteilt, so hat der betreffende Vorsitzende hiervon dem Landrath des neuen Standortes unter Beifügung einer Abschrift des den Hengst betreffenden Theiles des Föhrungs-Protokolls Mittheilung zu machen.

Der Landrath des neuen Standortes hat die Verlegung, wie im § 13 Absatz 3 vorgeschrieben, im Kreisblatt bekannt zu machen.

**Artikel II.**

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 22. März 1898.

**Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen, Staatsminister**  
von Gofler.

15. **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des § 15 Abs. 2 des Statuts für die Kreis-Sparkasse des Kreises Danziger Höhe werden hiermit die Rechnungsergebnisse der genannten Kasse für das Rechnungsjahr 1896/97 bekannt gemacht:

A. Spareinlagen im Laufe des Rechnungsjahres . . . . .	1,631,580	fl 51 s.
B. Abhebungen von Spareinlagen . . . . .	1,303,178	„ 45 „
C. Bestand der Einlagen am Schlusse des Rechnungsjahres (einschließlich der gutgeschriebenen Zinsen) . . . . .	2,462,833	„ 55 „
D. Geschäfts-Umsatz . . . . .	4,633,036	„ 06 „
E. Ausgegebene Sparkassenbücher 1985 Stück.		

**Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse des Kreises Danziger Höhe.**

16. **Aleie-Versteigerung.**

Mittwoch, den 4. Mai 1898, Vormittags 10 Uhr, findet im Magazin IX am Kielgraben öffentlicher Verkauf von Roggenkleie, Fußmehl, Brodabfällen, Haferspreu, Holzkohlen, alten T-Trägern, altem Gußeisen, Messing, Blei, Stahl und Leder statt.

**Proviandamt.**

**Verdingung.**

17. Die Arbeiten und Lieferungen zur **Ausführung eines kleinen Stall-Gebäudes**, enthaltend Keller, Kollkammer und Holzgefaß, auf dem Förstergehöft Prausterkrug, Oberförsterei Sobbowitz, ausschließlich des von der Forstverwaltung zu liefernden Holzes, jedoch einschließlich der Anfuhr desselben zur Baustelle, sollen im öffentlichen Ausgebots-Verfahren vergeben werden. Der Termin zur Eröffnung der Angebote ist auf

**Donnerstag, den 5. Mai 1898, Mittags 12 Uhr,**

im Bureau der Kgl. Kreisbauinspektion zu Danzig, Gr. Berggasse 23 I, anberaunt.

Die Bedingungen, der Verdingungsanschlag und die Zeichnung können ebendasselbst eingesehen, auch vom Unterzeichneten gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

Zuschlagsfrist sechs Wochen.

Danzig, den 21. April 1898.

Baurath Muttray,  
Königlicher Kreisbauinspector.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

18. Am 1. April 1898 ist der Fischer Friedrich Rabe aus Krakau, geboren am 23. März 1880 zu Krakau, Größe: 1,60 Mtr., Haare und Augenbrauen: schwarz, Augen: blau, Zähne: unten zwei Zähne abgebrochen, Bart: keinen, Statur: unterleht, besondere Kennzeichen: keine, bekleidet mit: graublauwollenem Unterzeug, blauwollenem Tricotthemde, blaukarirter Blouse, blauer Hose und Weste, Kniestiefeln und Delzeug, bei Ausübung der Fischerei auf hoher See ertrunken. Von der Bergung der Leiche ersuche ich mir sogleich zu den Akten III J 292/98 Nachricht zu geben.

Danzig, den 18. April 1898.

**Der Erste Staatsanwalt.**

19.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Mit Genehmigung des Bezirksausschusses, des Polizei-Präsidenten und des Landeshauptmanns wird bestimmt:

1. daß die bisher nur an jedem Dienstag und Freitag abgehaltenen Wochenmärkte in **Langfuhr an allen Wochentagen** in der Zeit bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden und
2. daß die Wochenmärkte, soweit der Marktplatz in Langfuhr zur Aufnahme des Marktverkehrs nicht ausreicht, bis auf Weiteres auch vor den Grundstücken Hauptstraße Servis-No 53 bis 59 abgehalten werden dürfen.

Der Verkauf hat dort zu geschehen entweder von unbespannten Wagen, welche mit der Rückseite gegen den Bürgersteig aufzustellen sind, oder von Standplätzen auf dem Bürgersteige, oder dicht an demselben auf der Fahrstraße.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs von Publikum und Fuhrwerken durch den Wochenmarkt ist unzulässig.

Der für die anderen hiesigen Märkte und für den Markt in Langfuhr gültige Marktstandgeldertarif vom 30. April 1866 gilt auch für den vorbezeichneten erweiterten Wochenmarkt.

15. Februar 1867  
Danzig, den 20. April 1898.

**Der Magistrat.**

**R i c h t a m t l i c h e r B e t t e l.**

20. Landwirthe der Umgebung Danzigs, welche ihre Milch, sowie ihr Getreide zu denkbar höchsten Preisen verwerthen wollen, werden, zwecks Gründung einer **Molkerei-, Müllerei- und Bäckerei-Genossenschaft** mit bescheidenem Umfang, erucht, ihre Adressen unter **C 10** zur Weiterbeförderung im Intelligenz-Comtoir, Danzig, Jopengasse 8, abzugeben.

21. **Roggen-, Hafer-, Gersten- und Weizen-Sutter- und Streustroh** verkaufe ab Lager mit **M 2,00** und mit **M 1,50**. Das Nähere unter **C 6** durch das Intelligenz-Comtoir, Danzig, Jopengasse No. 8.

22. **Flügel**, passend für ländlichen Gastwirth, wegen Umzugs für **15 M** zu verkaufen Danzig, Schidlitz-Schladahl 794.

Redacteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Jopengasse 8.